

# **Bekanntmachung**

- I -

## **Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda) Flächennutzungsplan im Stadtteil Climbach (Bereich „Auf der Selbächer – 1. Änderung)**

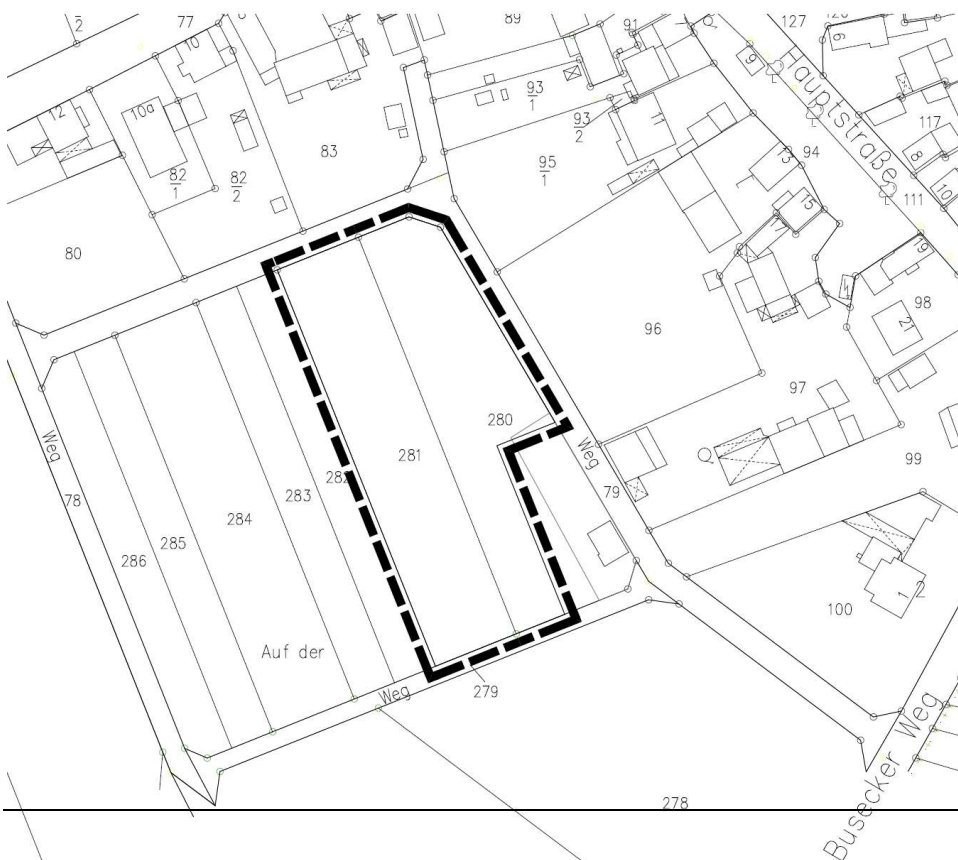
### **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Das Regierungspräsidium Gießen teilt mit Verfügung vom 13.06.2019 mit, dass der o.g. Bauleitplan und dessen Aufstellungsverfahren geprüft wurden; der Flächennutzungsplan wird aufgrund des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus der Stadt Allendorf (Lumda) Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf (Lumda), Zimmer 2 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen werden zudem ins Internet eingestellt und können unter [www.allendorf-lda.de/Bürgerservice/Offenlagen](http://www.allendorf-lda.de/Bürgerservice/Offenlagen) eingesehen werden.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



ohne Maßstab

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Benz  
(Bürgermeister)

## Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda), Stadtteil Climbach Bebauungsplan „Auf der Selbächer“ 1. Änderung

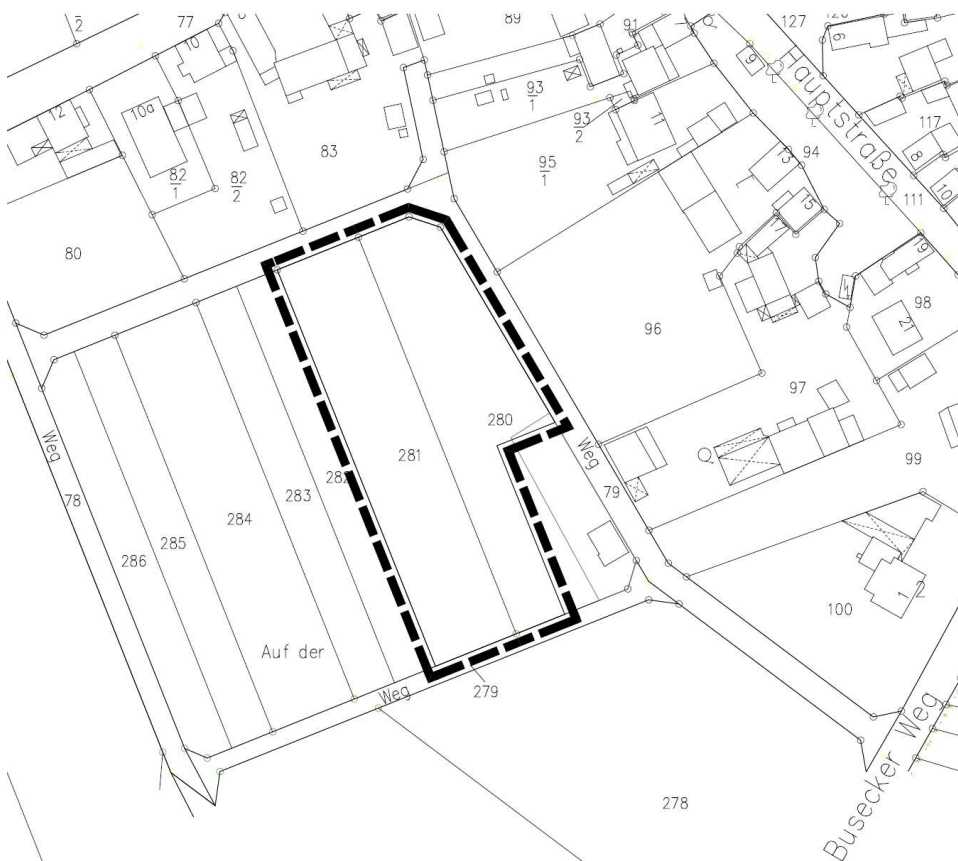
### Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat in ihrer Sitzung am 04.02.2019 o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf der Selbächer" 1. Änderung befindet sich am südwestlichen Ortsrand Climbachs und umfasst rd. 0,4 ha. Im Mittelpunkt des Bebauungsplans steht Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Reitplatzes.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus der Stadt Allendorf (Lumda) Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf (Lumda), Zimmer 2 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen werden zudem ins Internet eingestellt und können unter [www.allendorf-lda.de/Bürgerservice/Offenlagen](http://www.allendorf-lda.de/Bürgerservice/Offenlagen) eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Benz  
(Bürgermeister)